

Antrag der Auslandsgruppe Europa (AK Innen und Recht):

Der Bundesfachausschuss möge beschließen:

„Für einen einfacheren Alltag von Bürgern und Unternehmen: Neben den nationalen Vertragsrechtsordnungen muss ein neues EU-Vertragsrecht geschaffen werden, das für die Vertragsparteien frei wählbar ist.

Durch den Wegfall der Grenzen in Europa schließen immer mehr Bürger und Unternehmen „grenzüberschreitende“ Verträge. Damit sind jedoch beträchtliche rechtliche Probleme verbunden, denn es bestehen große Unsicherheiten gegenüber der Anwendung eines „fremden“ Rechts auf diese Verträge, auch wenn z. B. Mindestgarantien für den Verbraucher mittlerweile EU-weit garantiert werden. Überdies sehen viele – vor allem mittelständische – Unternehmen davon ab, die Chancen des Binnenmarktes zu nutzen, weil sie sich nicht mit einer unübersichtlichen Vielzahl von nationalen Verbraucherschutzrechten auseinandersetzen können. Eine optionale EU-Vertragsrechtsordnung, die den Vertragsparteien zur freien Wahl steht, kann diese Probleme lösen.

Seit Anfang 2008 existiert ein Entwurf für einen gemeinsamen Referenzrahmen des europäischen Vertragsrechts, der in jahrelanger intensiver Forschungsarbeit unter starker Beteiligung deutscher Wissenschaftler erstellt worden ist. Die entscheidende gesetzgeberische Frage lautet seither: Was soll nun mit dieser wissenschaftlichen Arbeit auf EU-Ebene gemacht werden?

Bislang hat der Rat mehrheitlich die Auffassung vertreten, den Referenzrahmen lediglich als einen unverbindlichen Werkzeugkasten („Toolbox“) zu verwenden. Durch den Amtsantritt der neuen EU-Justizkommissarin Viviane Reding ist neuer Schwung in die Debatte gekommen.

Ein optionales Instrument hat viele Vorteile:

- Vereinfachung und Verbilligung des grenzüberschreitenden Handels (Vertragsparteien aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten könnten sich auf das EU-Vertragsrecht als neutrale Rechtsordnung einigen und müssten sich daher nur mit einem weiteren Recht neben ihrem „Heimatrecht“ auseinandersetzen)
- Stärkung der Vertragsfreiheit, da Eröffnung einer weiteren Wahlmöglichkeit
- Im Gegensatz zu den nationalen Rechtsordnungen in allen EU-Amtssprachen erhältlich
- Modernisierungsanreiz für nationale Rechtsordnungen, da ein leistungsfähiges EU-Recht Vorbildwirkung entfalten wird; dadurch wird eine langfristige Annäherung der nationalen Zivilrechtsordnungen begünstigt (entsprechend dem US-amerikanischen Vorbild eines wählbaren „Bundeszivilrechts“, das sich mittlerweile fast überall in den USA durchgesetzt hat)
- Geringerer politischer Druck zur verpflichtenden Vollharmonisierung, weil das optionale Instrument bereits EU-weit gleiche Regelungen anbietet, so dass für die nationalen Rechtsordnungen im Übrigen Mindestvorgaben ausreichen

Hingegen wäre eine Toolbox eine völlig unverbindliche Inspirationsquelle für den Verfasser neuer zivilrechtlicher EU-Gesetze. Eine nachhaltig positive Wirkung für die EU-Bürger dürfte man sich von einem derart weichen „Instrument“ kaum erhoffen.

Der Bundesfachausschuss Innen und Recht fordert daher, die politischen Bestrebungen zur Ausarbeitung eines optionalen Instruments nachdrücklich zu unterstützen. Denn dadurch würde der rechtliche Alltag von Bürgern und Unternehmen spürbar erleichtert werden, indem eine EU-weit gleiche, jedoch fakultative Vertragrechtsordnung in qualitativer Konkurrenz zu den Rechtsordnungen der 27 Mitgliedstaaten träte. Langfristig könnte dies sogar helfen, die zivilrechtliche Fragmentierung Europas zu überwinden.“